

Ausfertigung

Amtsgericht München

Az.: 158 C 17149/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.12.2012 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 806,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 4.5.2012 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Voll-

streckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 806,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte in einer Internet-Tauschbörse.

In den Zeiträumen [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr und [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr wurde von einem internetfähigen Gerät in der Internettauschbörse [REDACTED] das Hörbuch [REDACTED] Dritten zum Herunterladen angeboten.

Die Klägerin verfügt über die ausschließlichen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte an dem o.g. Werk. Sie ließ die Beklagte durch Schreiben der Klägervorteiler vom [REDACTED] wegen der vorgeannten Urheberrechtsverletzung abmahnen und forderte die Abgabe einer Unterlassungserklärung, die Zahlung von Schadensersatz und den Ersatz der Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung. Die Beklagte gab keine Unterlassungserklärung ab und bezahlte auf die Forderungen nicht.

Die Klägerin hat die streitgegenständlichen Forderungen mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom [REDACTED] mit Frist zum [REDACTED] und [REDACTED] mit Frist zum [REDACTED] nochmals ange-mahnt.

Die Klägerin behauptet, die streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen seien zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten über den Internetanschluss der Beklagten über die IP-Adres-sen [REDACTED] (Zeitraum [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr) und [REDACTED] (Zeitraum [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr) begangen wor-den. Die Klägerin ist der Meinung, es bestehe daher eine tatsächliche Vermutung, dass die Be-klagte als Anschlussinhaberin selbst für die Rechtsverletzungen verantwortlich ist.

Die Klägerin ist ferner der Ansicht, für die begangene Rechtsverletzung sei ein im Wege der Li-zenz-analogie zu berechnender Schadensersatz in Höhe von 300.- EUR angemessen.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite

1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 300 EUR betragen soll zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 4.5.2012 sowie

2. 506,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 4.5.2012

zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte bestreitet, die streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen begangen zu haben. Überdies habe sie zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten auch kein W-Lan aktiviert gehabt, so dass eine Täterschaft Dritter ausscheide. Möglicherweise sei die IP-Adresse gefälscht worden. Weiter lässt sie vortragen: Sie selbst habe zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten geschlafen. Ihre Kinder seien damals 4 und 7 Jahre alt gewesen. Üblicherweise müsse sie um 7.00 Uhr an ihrer Arbeitsstelle sein. Die Downloadgeschwindigkeit sei auf 512 kB beschränkt gewesen. Das W-Lan sei hardwareseitig deaktiviert gewesen, der Rechner vollkommen veraltet gewesen.

Weiterhin trägt der Beklagtenvertreter vor:

Der Abrufzeitpunkt lasse sich nicht mit den Arbeitszeiten der Beklagten in Übereinstimmung zu bringen. Die Kinder seien zu jung oder nicht vor Ort gewesen. Dritte hätten sich zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten nicht in der Wohnung befunden.

Später wird ausgeführt:

Die Kinder seien 7, 6 und 4 Jahre alt gewesen und hätten keinen Internetzugang benutzt. Der Anschluss sei ein DSL 16.000 der [REDACTED] gewesen der bei Messungen nie über 6.800 KB gekommen sei. Bei regelmäßig an Wochenenden stattfindenden Updates einer in der Nachbarschaft befindlichen Firma bleibe der Beklagten nur noch eine Bandbreite von 512 KB.

Die Ermittlung und Zuordnung der IP-Adressen wird durch den Beklagtenvertreter mit Nichtwissen bestritten.

Nach Erholung des u.g. Gutachtens trägt Beklagtenvertreter noch vor:

Die Beklagte habe bisher vergessen, dass noch ein Schlüssel zu ihrer Wohnung bei einer erwachsenen Tochter, zu der sie nur sehr flüchtigen Kontakt habe, für Notfälle deponiert sei. Die Tochter habe die Vermutung geäußert, dass deren Ex-Ehemann den streitgegenständlichen Urheberrechtsverstoß begangen haben könne. Der Schlüssel sei vor dem Ex-Ehemann versteckt

gewesen. Die Tochter habe der Beklagten auch erzählt, dass sich der nun Beánannte häufig illegale Inhalte heruntergeladen habe und es sehr wahrscheinlich sei, dass dieser sich unberechtigt Zugang zum Anschluss der Beklagten verschafft habe, da sein Anschluss länger gesperrt gewesen sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] [REDACTED] Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das schriftliche Gutachten vom [REDACTED] Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien samt Anlagen und die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom [REDACTED] und vom [REDACTED] Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Das Amtsgericht München ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig, da die Klägerin (auch) Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht und sich das streitgegenständliche Angebot in der Tauschbörse auch an Interessenten in München richtete und hier im Internet aufgerufen werden konnte. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Computer der Beklagten befand, sondern darauf, wo die Tauschbörse, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden sollte. Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch insoweit der Gerichtsstand des § 32 ZPO eröffnet ist. Am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist dann der geltend gemachte Anspruch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.
2. Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 300,00 EUR aus § 97 Abs. 2 UrhG.
 - 2.1 Die Klägerin verfügt über die ausschließlichen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Werk. Sie wird auf den DVDs des streitgegenständlichen Werks auch als Rechteinhaberin ausgewiesen, so dass die Klägerin die Vermutung des § 85 Abs. 1 UrhG i.V.m. § 10 Abs. 1 UrhG für sich in Anspruch nehmen kann.
 - 2.2 Dass die streitgegenständliche Rechtsverletzung von einem PC oder einem sonstigen internetfähigen Gerät mit den IP-Adressen [REDACTED] (Zeitraum [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr) und [REDACTED] (Zeitraum [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr) ausging, steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund des plausiblen und überzeugenden Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED]. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass sich aus den von ihm untersuchten Netzwerkmitschnitten ergebe, dass in den o.g. Zeiträumen, von einem Rechner mit o.g. IP-Adressen über das bittorrent-Netzwerk eine Datei mit dem von der Klägerin bezeichneten File-Hash [REDACTED] angeboten wurde. Die Datei mit dem vorgenannten File-Hash beinhalte - so der Sachverständige - das Hörbuch [REDACTED].
 - 2.3 Dass die IP-Adressen [REDACTED] und [REDACTED] zu den streitgegenständli-

chen Zeitpunkten dem Internetanschluss der Beklagten zugeordnet war, hat die Beklagte mit Nichtwissen bestreiten lassen. Insoweit ist jedoch festzustellen, dass durch die Fa. [REDACTED] zwei unterschiedliche IP-Adressen zu zwei verschiedenen Zeitpunkten beauskunftet worden sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Fa. [REDACTED] bzw. [REDACTED] aus dem Gesamtpool ihrer Kunden zweimal fälschlich IP-Adressen dem Anschluss der Beklagten zuordnet ist derart gering, dass das Gericht die richtige Zuordnung als gegeben ansieht (vgl. OLG München, Beschluss vom 1.10.2012, Az. 6 W 1705/12 und OLG Köln, Urteil vom 16.5.2012, 6 U 239/11).

Zwischenergebnis:

Als Zwischenergebnis steht daher für das Gericht fest, dass der Urheberrechtsverstoß über den DSL-Anschluss der Beklagten erfolgt sein muss.

- 2.4 Es besteht damit eine tatsächliche Vermutung, dass die Beklagte als Anschlussinhaberin des streitgegenständlichen Internetanschlusses für die über ihren Internetanschluss begangene Urheberrechtsverletzung persönlich verantwortlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.5.2010, I ZR 121/08).

Diese Vermutung hat die Beklagte nicht entkräftet. Grundsätzlich ergibt sich aus der tatsächlichen Vermutung eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der - wie die Beklagte - geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen (BGH, a.a.O.). Steht der Beweisführer - wie hier der Rechteinhaber in Bezug auf Vorgänge in der Sphäre des Anschlussinhabers - außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs, kann vom Prozessgegner im Rahmen des Zumutbaren das substantiierte Bestreiten der behaupteten Tatsache unter Darlegung der für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände verlangt werden (OLG Köln, MMR 2012, 549, 550 m.w.N.).

Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Beklagten nicht. Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung setzt hinsichtlich aller fraglicher Tatzeitpunkte Sachvortrag voraus, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12 - "Morpheus").

Eine solche Möglichkeit hat die Beklagte vorliegend nicht aufgezeigt. Die Beklagte hat sämtliche Möglichkeiten, dass ein Dritter Zugang erlangt haben könnte, ausgeschlossen, indem sie nachvollziehbar darstellte, dass ihre Kinder zu klein waren den Computer zu nutzen. Insbesondere dürften auch aus Sicht des Gerichts die Installation und die Inbetriebnahme einer Tauschbörsensoftware zum Zwecke des Downloads des Hörbuchs [REDACTED] den Fähigkeiten und dem Interesse eines maximal sieben Jahre alten Kindes (ältester Sohn) nicht entsprechen.

Da ein W-Lan-Anschluss nach dem Vortrag der Beklagten nicht in Betrieb gewesen ist, scheidet eine Täterschaft eines Dritten ohne physischen Zugang zum DSL-Anschluss der Beklagten aus.

Auch der Verweis auf die Möglichkeit, dass der ehemalige Schwiegersohn die Rechtsverletzung begangen haben könnte, führt nicht dazu, dass die Beklagte ihrer Darlegungslast gerecht wird.

Die Vermutung der Benannte habe einen versteckten Schlüssel gefunden, erkannt, dass dieser das Schloss an der Wohnungstür der Beklagten sperrt und sei schließlich heimlich, während die Beklagte in eben dieser Wohnung mitsamt dreier Kinder schlief, eingedrungen, um den Anschluss zum Betrieb einer Tauschbörse zu nutzen ist dergestalt unwahrscheinlich, dass sich eine ernsthafte Möglichkeit für diesen Ablauf nicht erkennen lässt. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Benannte demnach ein Vergehen, mindestens Hausfriedensbruch, begangen haben müsste, und dies bei hoher Entdeckungsfahr durch vier Bewohner. Weiterhin hätte eine Tauschbörsensoftware – von der Beklagten unbemerkt – installiert und mindestens zu den zwei streitgegenständlichen Zeitpunkten betrieben werden müssen. Die Nutzung erfordert regelmäßig ein längeres Laufenlassen des Rechners, um die entsprechenden Dateien – hier ein Hörspiel - vollständig zur Verfügung zu haben.

Auch der Vortrag der Beklagten, sie habe geschlafen, ist nicht geeignet, die Vermutung ihrer Täterschaft in Zweifel zu ziehen. Eine Tauschbörsensoftware kann gerade nachts gut betrieben werden, wenn wegen wenigen anderen Nutzern die Bandbreite ausgeschöpft werden kann und der Down- und Upload mangels eigener Nutzung nicht stört. Die Tauschbörse verlangt gerade keine durchgehende physische Anwesenheit, es genügt, einen Download und damit gleichzeitig den Upload anzustoßen und anschließend zu Bett zu gehen.

2.5 Die Beklagte muss zur Überzeugung des Gerichts dabei zumindest fahrlässig gehandelt haben. Wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will, muss sich über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit bestand eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht (vgl. Dreier/Schulze UrhG § 97 Rn.57) der Beklagten. Die Beklagte hätte sich daher sowohl über die Funktionsweise der Tauschbörse als auch über die Rechtmäßigkeit des Angebots kundig machen und vergewissern müssen. Eine solche Überprüfung ist offensichtlich unterblieben und wurde von der Beklagten selbst auch nicht vorgetragen.

2.6 Die Beklagte ist der Klägerin mithin nach § 97 Abs. 2 UrhG zum Schadensersatz verpflichtet.

Durch das Angebot zum Herunterladen des streitgegenständlichen Hörbuchs verursachte die Beklagte einen Schaden in Höhe von € 300,00, welchen das Gericht gemäß § 287 ZPO der Höhe nach schätzt. Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten, die der Verletzte hat, neben dem Ersatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden. Der Verletzte hat daher das Wahlrecht, wie er seinen Schadenersatzanspruch berechnen will. Vorliegend hat die Klägerin die Berechnung im Wege der Lizenzanalogie gewählt. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Diese Schadensberechnung beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer

verletzt, nicht besser stehen soll als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Damit läuft die Lizenzanalogie auf die Fiktion eines Lizenzvertrages der im Verkehr üblichen Art hinaus. In welchem Ausmaß und Umfang es konkret zu einem Schaden gekommen ist, spielt dabei keine Rolle.

Der Sachvortrag der Klägerin in der Klage stellt eine ausreichende Schätzgrundlage dar. Der angesetzte Betrag von 300 EUR erscheint für das streitgegenständliche Werk angesichts der Funktionsweise der Tauschbörse, die mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet, angemessen. Das Gericht schätzt daher die angemessene Lizenz gemäß § 287 ZPO auf 300 EUR.

3. Die Klägerin hat gegen die Beklagte daneben einen Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten für die Abmahnung vom [REDACTED] in Höhe von 506,00 EUR aus § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG.
 - 3.1 Eine Urheberrechtsverletzung der Beklagten hinsichtlich des Leistungsschutzrechts der Klägerin liegt vor (s.o.). Diese Urheberrechtsverletzung wurde mit Schreiben der Klägervertreter vom 28.8.2009 abgemahnt und die Beklagte zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und Zahlung von Schadensersatz aufgefordert. Damit kann die Klägerin von der Beklagten die Kosten für diese Abmahnung nach § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG in Höhe von 506.- EUR verlangen, da diese die erforderlichen Aufwendungen für die berechtigte Abmahnung darstellen. Das Ansetzen eines Gegenstandswerts von 10.000 € und die Zugrundelegung einer 1,0 Geschäftsgebühr erscheinen sachgerecht. Die Abmahnung erfolgte in Bezug auf ein Hörbuch. Es wurden neben dem Unterlassungsanspruch auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht.
 - 3.2 Die Klägerin durfte die Abmahnung auch durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt aussprechen lassen und war insbesondere nicht gehalten, hierfür Mitarbeiter der eigenen Rechtsabteilung zu beauftragen (vgl. BGH NJW 2008, 2651; NJW 2008, 3565).
4. Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286, 288 BGB. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO.

gez.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 24.09.2013

gez.

[REDACTED] JOSekr

Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

[REDACTED] 09.2013

[REDACTED] Sekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle